

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610)

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>Art. 8 Abs. 2 Bst. e</p> <p>2 Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:</p> <p>e. von Behörden bezeichnete Sammelstellen, die ausschliesslich Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren oder Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) oder andere kontrollpflichtige Abfälle entgegennehmen und lediglich zwischenlagern.</p>	<p>Art. 8 Abs. 2 Bst. e</p> <p>2 Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:</p> <p>e. von Behörden bezeichnete Sammelstellen, die ausschliesslich Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien oder andere kontrollpflichtige Abfälle entgegennehmen und lediglich zwischenlagern.</p>
<p>Art. 15 Abs. 1^{bis}</p>	<p>Art. 15 Abs. 1^{bis}</p> <p>1^{bis} Die Kantone können vorsehen, dass in Abweichung von Absatz 1 die kantonalen Behörden für die Erteilung der Bewilligung für die Ausfuhr von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial aus ihrem Kanton ins grenznahe Ausland zuständig sind. In diesem Fall gelten die Artikel 15 – 21 für das kantonale Bewilligungsverfahren sinngemäss.</p>
<p>Art. 17 Bst. c Ziff. 1, 4 und 5 sowie Bst. d Ziff. 2, 2^{bis} und 4</p> <p>Das BAFU bewilligt die Ausfuhr, wenn:</p> <p>c. für die folgenden Abfälle die Entsorgung in der Schweiz nicht möglich ist oder die Ausfuhr im Rahmen einer vertraglich vereinbarten regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vorgesehen ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Unternehmen, 4. brennbare, vermischte Bauabfälle; <p>d. die Abfälle nicht zum Zweck der Ablagerung auf einer Deponie ausgeführt werden; ausgenommen ist die Ausfuhr von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Kehrichtschlacke aus importierten Siedlungsabfällen, für welche die Rücknahme im Gesuch zur Einfuhr beantragt wurde, 4. unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial zur Ablagerung auf Deponien im grenznahen Ausland; 	<p>Art. 17 Bst. c Ziff. 1, 4 und 5 sowie Bst. d Ziff. 2, 2^{bis} und 4</p> <p>Das BAFU bewilligt die Ausfuhr, wenn:</p> <p>c. für die folgenden Abfälle die Entsorgung in der Schweiz nicht möglich ist oder die Ausfuhr im Rahmen einer vertraglich vereinbarten regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vorgesehen ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemischt gesammelte, brennbare Abfälle aus Haushalten und Unternehmen, wie Kehricht und Sperrgut, sowie deren behandelte, energetisch verwertbare Anteile, 4. brennbare, vermischte Bauabfälle und deren behandelte, energetisch verwertbare Anteile, 5. separat gesammelte biogene Abfälle aus Haushalten sowie pflanzliche Abfälle aus dem Unterhalt von Gärten und Parks durch Unternehmen; davon ausgenommen sind Holzabfälle; <p>d. die Abfälle nicht zum Zweck der Ablagerung auf einer Deponie ausgeführt werden; ausgenommen ist die Ausfuhr von:</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 2. Kehrichtschlacke aus importierten, gemischt gesammelten, brennbaren Abfällen aus Haushalten und Unternehmen, wie Kehricht und Sperrgut, sowie deren behandelte, energetisch verwertbare Anteile, für welche die Rücknahme im Gesuch zur Einfuhr beantragt wurde, 2^{bis} Kehrichtschlacke aus importierten, brennbaren, vermischten Bauabfällen sowie deren behandelte, energetisch verwertbare Anteile, für welche die Rücknahme im Gesuch zur Einfuhr beantragt wurde, 4. unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial zur Ablagerung auf Deponien im grenznahen Ausland.
<p>Art. 29 Abs. 1</p> <p>1 Abfälle dürfen nur durch die Schweiz durchgeführt werden, wenn die Durchführung dem BAFU notifiziert worden ist und dieses die Durchführung nicht innert 30 Tagen, nachdem die zuständige Behörde des Einfuhrstaates den Empfang des Notifizierungsbogens bestätigt hat, verboten hat.</p>	<p>Art. 29 Abs. 1</p> <p>1 Abfälle dürfen nur durch die Schweiz durchgeführt werden, wenn die Durchführung dem BAFU notifiziert worden ist und dieses die Durchführung nicht innert 5 Tagen, nachdem die zuständige Behörde des Einfuhrstaates den Empfang des Notifizierungsbogens bestätigt hat, verboten hat.</p>
<p>Art. 31 Abs. 1 Fussnote</p> <p>1 Für die Aus-, Ein- und Durchführung von Abfällen sind unter Vorbehalt von Absatz 7 die internationalen Notifizierungsbögen und Begleitscheine gemäss den folgenden Erlassen zu verwenden:</p> <p>c. Anhang IA und IB der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.¹</p>	<p>Art. 31 Abs. 1 Fussnote</p> <p>1 Für die Aus-, Ein- und Durchführung von Abfällen sind unter Vorbehalt von Absatz 7 die internationalen Notifizierungsbögen und Begleitscheine gemäss den folgenden Erlassen zu verwenden:</p> <p>c. Anhang IA und IB der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006².</p>
	<p>Art. 36a Für das Basler Übereinkommen zuständige Behörde und Anlaufstelle</p> <p>Das BAFU ist die zuständige Behörde und Anlaufstelle nach Artikel 5 des Basler Übereinkommens.</p>

¹ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 255/2013, ABl. L 79 vom 21.03.2013, S. 19.

² Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174, ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 19.